

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 27

- **Geschädigter erstreitet restliches Sachverständigenhonorar**

AG Coburg, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 20 C 729/22

Vor dem Hintergrund angreifbarer Abtretungserklärungen klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Berechnetes Sachverständigenhonorar steht im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung 2020 und dem JVEG. Die Kürzungen des Versicherers sind unbegründet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Zahlung restlichen Schadenersatzes (Verbringung-, Probefahrt-, Desinfektions-, Hebebühnen-, Vermessungs- und Sachverständigenkosten**

AG Donaueschingen, Urteil vom 28.03.2022, AZ: 2 C 23/21

Zweimal Hebebühnenkosten war dann doch etwas viel. Die Position tauchte einmal in der Rechnung des Sachverständigen und einmal in der Rechnung der Werkstatt auf. Beide hatten jeweils eine Karosserievermessung durchgeführt. Während die Hebebühnenkosten der Werkstatt zu ersetzen waren (Stichwort Werkstatttrisiko), ging der Sachverständige leer aus. Der hatte zudem mit der Geschädigten eine Preisobergrenze für die Vermessung vereinbart und die war mit den zweiten Hebebühnenkosten überschritten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Wiederbeschaffungswert beim abgrenzbaren Altschaden**

AG Flensburg, Urteil vom 13.05.2022, AZ: 65 C 2/22

Das bekannte Schreiben der HUK-COBURG, wonach im Totalschadenfall eine Regulierung mit der Behauptung abgelehnt wird, der Wiederbeschaffungswert im eingereichten Schadengutachten sei aufgrund von vorhandenen Alt- bzw. Vorschäden nicht nachvollziehbar, war Gegenstand der Entscheidung des AG Flensburg. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **AG Montabaur spricht unter anderem weitere Reparaturkosten aufgrund des Werkstatt- und Prognoserisikos des Schädigers zu**

AG Montabaur, Urteil vom 30.06.2022, AZ: 10 C 62/22

Reparaturkosten, die von den prognostizierten Kosten eines Gutachtens nur unerheblich abweichen, sind zu ersetzen. Der Geschädigte kann sich auf das Werkstatt- und Prognoserisiko berufen. Fällt die Reparatur in den Zeitraum der Corona-Pandemie, sind auch die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen gerechtfertigt. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Geschädigter erstreitet restliches Sachverständigenhonorar**
AG Coburg, Urteil vom 10.06.2022, AZ: 20 C 729/22

Hintergrund

Vor dem AG Coburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Ersatz restlichen Sachverständigenhonorars.

Vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil der Sachverständigenkosten, kürzte allerdings um einen Betrag in Höhe von 80,80 €. Dieser Betrag sei nicht erforderlich gewesen und muss so auch nicht ersetzt werden. Von den Kürzungen ist sowohl das Grundhonorar als auch Nebenkostenpositionen betroffen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung weiterer 80,80 € Sachverständigenkosten.

Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten gemäß § 249 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Vermögensnachteilen, die vom Schädiger zu zahlen sind. Darüber hinaus darf der Geschädigte einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung seines Schadens beauftragen. Im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht ist er zwar gehalten, den günstigsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, muss jedoch keine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen betreiben.

„Der Geschädigte ist daher zwar nicht zur Marktforschung, aber unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise verpflichtet. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden.“

Eine Indizwirkung für die erfolgte Plausibilitätskontrolle geht in der Regel von der durch den Geschädigten beglichenen Rechnung aus. Im vorliegenden Fall wurde ausweislich des Auftrags eine konkrete Honorarvereinbarung getroffen (BVSK-Honorarbefragung 2020).

Das abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 591,00 € ist erstattungsfähig und nicht erkennbar überhöht. Das AG Coburg zieht einen Mittelwert aus dem Honorarkorridor HB V der BVSK-Honorarbefragung. Das berechnete Honorar liegt unter dieser Grenze und ist somit nicht als deutlich erkennbar überhöht zu qualifizieren.

Auch in Bezug auf die Nebenkosten ist keine unangemessene Überhöhung ersichtlich. Grundlage für die Überprüfung ist wiederum die BVSK-Honorarbefragung 2020, welche auf die Werte des JVEG verweist. Zu den ersatzfähigen Nebenkosten gehören 2,00 € pro Lichtbild, 0,50 € Kopierkosten pro Seite, 1,80 € Schreibkosten pro Seite, 0,70 € pro Kilometer Fahrtkosten sowie 15,00 € pauschal für Porto und Telefon. Alle 23 angefertigten Lichtbilder dienen dem Zweck des Gutachtens und sind ersatzfähig.

„Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fotoerstellung von Anschaffung der Kamera über Fotografieren und technische Aufbereitung bis zum ersten Ausdruck abgegolten.“

Praxis

Auch wenn das AG Coburg den Betrag, den die Beklagte zunächst kürzte, letztlich für erforderlich hält, widerspricht das Konstruieren eigener Mittelwerte dem Wesen der BVSK-

Honorarbefragung. Die Honorarkorridore der Honorarbefragung bilden das Spektrum aller BVSK-Mitglieder – sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich – ab. Demnach sollte nicht der Mittelwert des HB-V die Grenze der Erforderlichkeit darstellen, sondern im Einzelfall auch Honorare über dem HB-V-Korridor. Würde man stets nach dem Mittelwert des HB-V abrechnen, würde man sich in einer stetigen Abwärtsspirale im Bezug auf das Sachverständigenhonorar befinden.

- **Zur Zahlung restlichen Schadenersatzes (Verbringung-, Probefahrt-, Desinfektions-, Hebebühnen-, Vermessungs- und Sachverständigenkosten**
AG Donaueschingen, Urteil vom 28.03.2022, AZ: 2 C 23/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger zu 1) ist der Geschädigte des Verkehrsunfalls, der Kläger zu 2) ist der Sachverständige, der das Schadengutachten erstellt hatte. Der Geschädigte hat den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Gutachter abgetreten. Die alleinige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

In dem Verfahren macht der Geschädigte restliche Reparaturkosten geltend. Auf die in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 5.517,03 € brutto regulierte die Beklagte lediglich anteilig, sodass der Differenzbetrag in Höhe von 322,96 € verbleibt.

Der Sachverständige klagt auf restliches Honorar in Höhe von 563,32 €.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass gegenüber dem Kläger zu 1) folgende Kosten nicht von ihr zu tragen sind: Verbringungskosten, Probefahrt, Desinfektion, Hebebühnenkosten sowie Vermessungskosten.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage teilweise begründet. Hinsichtlich der Klageforderung des Geschädigten (Kläger zu 1) führt das Gericht aus, dass die **Kosten für die Verbringung** des Fahrzeugs vollumfänglich zu erstatten sind. Die Kosten sind tatsächlich angefallen und der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Verbringungskosten unterfallen den Grundsätzen des Werkstatt- und Prognoserisikos und sind damit auch in diesem Fall vom Schädiger zu tragen. Für den Kläger zu 1) war nicht erkennbar, dass die Kosten eventuell überhöht oder nicht notwendig gewesen sein könnten.

Auch die **Desinfektionskosten** sind vollumfänglich von der Beklagten zu tragen. Zunächst stellt das Gericht fest, dass die unfallbedingte Kausalität dieser Kosten nicht in Zweifel zu ziehen ist. Der üblichen Argumentation der Versicherer, wonach Desinfektionsmaßnahmen alleine dem betrieblichen Arbeitsschutz dienen würden, folgt das Gericht ausdrücklich nicht, sondern stellt fest, dass eine Desinfektion nach Durchführung der Reparaturarbeiten in erster Linie dem Schutz des Kunden dient. Ein Geschädigter darf zudem erwarten, dass sein Fahrzeug während einer nach wie vor herrschenden Pandemie desinfiziert wird.

Das AG Donaueschingen hat hingegen die Kosten für Schutzvorrichtungen am Sitz nicht zugesprochen und ist der Ansicht, dass diese Position von der Versicherung gekürzt werden durfte. Das eingeholte Sachverständigengutachten hatte diese Position auch nicht aufgeführt, die Kosten sind nach Ansicht des Gerichts den Gemeinkosten zuzurechnen.

Die Kürzungen hinsichtlich der **Hebebühnenkosten** hält das Gericht für gerechtfertigt und führt hierzu aus:

„Obwohl sowohl in der Rechnung des Sachverständigen, als auch in der Rechnung des Autohauses Kosten für die Hebebühne im Zusammenhang mit der Karosserievermessung geltend gemacht werden, liegt eine doppelte Abrechnung dieser Position nicht vor. Der Kläger Ziff. 2 hat in der Hauptverhandlung nachvollziehbar ausgeführt, dass insgesamt zwei Mal Kosten für die Hebebühne angefallen seien. Zunächst habe die Nutzung der Hebebühne beim Autohaus XXX dazu gedient, nachzuforschen, ob- eine Karosserievermessung im konkreten Fall erforderlich sei. Da diese für erforderlich gehalten wurde, habe der Sachverständige seine

eigene Hebebühne erneut benutzt, nachdem das Fahrzeug zu ihm verbracht worden war, um die besagte Karosserievermessung tatsächlich durchzuführen.

Allerdings handelt es sich nicht um Reparaturkosten, sondern um Kosten im Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten, welche allein in diesem Rahmen abzurechnen gewesen wären. Die Klägerin kann sich hier nicht auf das Werkstatt- und Prognoserisiko berufen. Da sie mit dem Sachverständigen eine Vereinbarung getroffen hatte, das für eine evtl. erforderliche Karosserievermessung Kosten bis maximal' 350,00 € anfallen würden und dieser Betrag ausweislich der Sachverständigenrechnung bereits überschritten wurde, hätte sich der Klägerin Ziff. 1 aufdrängen müssen, dass diese Kosten überhöht sind. Da der Sachverständige ausweislich seiner Vereinbarung mit der Klägerin Ziff. 1 für die Karosserievermessung maximal 350,00 € verlangen kann, können diese Kosten nicht über den Umweg über die Reparaturwerkstatt geltend gemacht werden (...).“

Von der Beklagten zu erstatten sind hingegen die **Vermessungskosten**. Auch hier greifen zugunsten des Geschädigten die Grundsätze zum Werkstatt- und Prognoserisiko:

„Zwar mag die Vermessung beim Reparaturbetrieb überflüssig gewesen sein, da der Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstattung ebenfalls eine solche Vermessung durchgeführt hat. Für die Klägerin Ziff. 1 als Laien war dies jedoch nicht erkennbar. Die Position „Fahrzeug vermessen (vor Reparatur)“ taucht auch in dem von der Klägerin vor Reparatur in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten auf. Auch die dort ausgewiesene Höhe von 94,15 € netto stimmt mit der Reparaturrechnung überein.“

Auch die **Kosten für eine Probefahrt** sind von der Beklagten zu zahlen. Die Behauptung, dass eine solche Endkontrolle nicht stattgefunden habe, erfolgt von der Beklagten rein ins Blaue hinein. Angesichts des Umfangs der Reparaturarbeiten durfte der Geschädigte eine solche Endkontrolle erwarten. Die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden. Die berechneten Kosten in Höhe von 94,15 € überschreiten den kalkulierten Betrag von 85,00 € nur minimal, sodass für den Geschädigten kein Anlass bestand, an der Angemessenheit der Kosten zu zweifeln.

Hinsichtlich der Forderung des Sachverständigen ist das Gericht der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Ersatz weiterer **Sachverständigenkosten** in Höhe von 249,00 € zusteht.

Dabei stellt das Gericht zunächst fest, dass die Kosten des Sachverständigen zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten gehört. Jedoch kann der Geschädigte und damit der Sachverständige, der aus abgetretenem Recht nur die Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Insofern ist auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung abzustellen.

Die Rechnung des Sachverständigen entfaltet im vorliegenden Fall keine Indizwirkung, weil sie nicht vom Geschädigten beglichen wurde.

Das Grundhonorar ist nicht zu beanstanden, dieses wurde anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020 geschätzt und auch geltend gemacht. Die Nebenkosten schätzt das Gericht anhand der Grundsätze des JVEG. Die Erforderlichkeit von Schreibkosten für die angefertigten Duplikate bzw. Kopien erschließen sich für das Gericht nicht, da keine erneuten Schreibarbeiten angefallen sind. Es handelt sich um reine Kopien. Die Pauschale für Porto/Versand und Telefonie sieht das Gericht mit 15,00 € abgegolten. Für die Marktwerthanalyse stehen dem Gutachter weitere 5,00 € zu.

Hinsichtlich der Kosten für die Karosserievermessung stellt das Gericht fest, dass zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen eine Abrechnungsvereinbarung dahingehend

getroffen wurde, dass Kosten in Höhe von maximal 350,00 € anfallen würden. Ein darüber hinausgehender Betrag ist damit nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S.1 BGB

Praxis

In dem sehr umfangreichen Urteil entscheidet das AG Donaueschingen über diverse Schadenpositionen. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten ist herauszuheben, dass das Gericht entschied, dass – sofern eine Abrechnungsvereinbarung getroffen wurde – darüber hinausgehende Beträge nicht vom Schädiger zu erstatten sind.

- **Wiederbeschaffungswert beim abgrenzbaren Altschaden**
AG Flensburg, Urteil vom 13.05.2022, AZ: 65 C 2/22

Hintergrund

Das nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall von der Geschädigten beauftragte Gutachten ergab, dass der Schaden an der linken Fahrzeugseite zu einem wirtschaftlichen Totalschaden geführt hat. Der Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungsaufwand von 1.520,00 €.

Die Versicherung des Schädigers lehnte die Regulierung auch der Sachverständigenkosten mit Hinweis auf die Anforderungen an die Darlegung des Wiederbeschaffungswertes und dem lapidaren Hinweis ab, dass die eingereichten Unterlagen diesen Anforderungen nicht gerecht würden, weil die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nicht erkennen lasse, ob reparierte Vorschäden fachgerecht unter Verwendung von Originalteilen repariert worden seien oder das Fahrzeug schon früher einen Totalschaden erlitten habe. Im Hinblick auf nicht reparierte Vorschäden sei kein Instandsetzungsaufwand kalkuliert und die Schadenintensität nicht erkennbar. Außerdem sei die Kalkulation des Wiederbeschaffungswertes nicht erkennbar.

Aussage

Die Darlegungs- und Beweislast der Geschädigten umfasst nicht nur die Verursachung des Schadens durch das gegnerische Fahrzeug, sondern auch dessen Ausmaß. Nach allgemeinen Grundsätzen ist darzulegen und zu beweisen, dass der Pkw unfallbedingt Schäden an Teilen erlitten hat, die nicht schon aus anderen Gründen hätten ausgetauscht oder fachgerecht repariert werden müssen.

Ist nur fraglich, ob ursächlich ein Schaden entstanden ist – ob also haftungsausfüllende Kausalität besteht – oder wie hoch der entstandene Schaden ist, so führt § 287 Abs. 1 ZPO im Grundsatz zu zwei Erleichterungen für den Geschädigten: Zum einen sind die sonst strengen Anforderungen an die Substantiierung des Schadens gemindert, d.h. es bedarf keiner ins Einzelne gehenden, mathematisch genauen Darlegung der Schadensposten. Zum anderen darf das Gericht dort, wo strenger und vollständiger Beweis nicht erbracht werden kann oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern würde, aus der Gesamtheit aller Umstände Vorhandensein und Höhe des Schadens nach freiem Ermessen feststellen und notfalls auch schätzen (OLG Saarbrücken, Urteil vom 18.07.2019, AZ: 4 U 102/17).

Weist das Unfallfahrzeug einen Vorschaden auf, gehört zu einem schlüssigen Klagevortrag auch die Darlegung, dass und welche Schäden genau durch das interessierende Unfallgeschehen verursacht wurden und welche Schäden wiederum auf einen anderen Unfall zurückzuführen sind. Erst wenn davon auszugehen ist, dass nicht sämtliche Schäden, die das Fahrzeug aufweist, auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, und der Kläger zu den nicht kompatiblen Schäden keine Angaben macht bzw. das Vorliegen solcher Vorschäden bestreitet, ist ihm auch für die Schäden, die dem Unfallereignis zugeordnet werden können, kein Ersatz zu leisten. Aufgrund des Vorschadens lässt sich dann nämlich nicht ausschließen, dass auch die kompatiblen Schäden durch das frühere Ereignis verursacht worden und/oder dass in diesem Bereich bereits erhebliche Vorschäden vorhanden waren (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 21.09.2006, AZ: 16 U 75/06, NJW-RR 2007, 603 m.w.N.).

Voraussetzung für ein wirksames Bestreiten ist hierbei, dass von dem Anspruchsgegner ernsthafte Anhaltspunkte für derartige Vorschäden geltend gemacht werden. Im Ergebnis kann ein Geschädigter selbst (technisch) kompatible Schäden erst dann nicht ersetzt verlangen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass diese bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2006, AZ: I-1 U 148/05, DAR 2006, 324; KG Berlin, Urteil vom 29.06.2009,

AZ: 12 U 146/08, NZV 2010, 350). Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO kommt aber in Betracht, wenn der Kläger dargelegt und bewiesen hat, welcher eingrenzbarer Vorschaden durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen fachgerecht beseitigt worden ist (vgl. KG Berlin, Urteil vom 29.06.2009, AZ: 12 U 146/08, NZV 2010, 350; Senat, Urteil vom 21.11.2013, AZ: 4 U 437/12).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) davon überzeugt, dass die von dem Gutachter festgestellten Fahrzeugschäden tatsächlich durch das hier interessierende Unfallereignis entstanden sind und der Wiederbeschaffungsaufwand tatsächlich 1.520,00 € beträgt. Der Gutachter hat in seiner Stellungnahme plausibel ausgeführt, dass der von ihm festgestellte Altschaden am rechten Vorderkotflügel von dem hier interessierenden Unfallschaden an der linken Fahrzeugflanke eindeutig abgrenzbar sei. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes habe er diesen Altschaden berücksichtigt. Zur Erläuterung des von ihm festgestellten Wiederbeschaffungswertes hat er die von ihm eingeholten Vergleichsangebote des regionalen Marktes beigefügt. Die schlüssigen Ausführungen des Gutachters werden durch die allgemeinen Erwägungen der beklagten Versicherung zu den Anforderungen an die Darlegung von Fahrzeugschäden nicht in Zweifel gezogen.

Darüber hinaus kann die Klägerin Ersatz der Sachverständigenkosten von 571,68 € verlangen. Entgegen der Ansicht der Beklagten war das Gutachten sehr wohl zur Regulierung der durch den Unfall verursachten Schäden der Klägerin geeignet.

Praxis

Der Kfz-Sachverständige in diesem Fall hat alles goldrichtig gemacht. Er hat einen abgrenzbaren Altschaden festgestellt, dies dokumentiert und in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes einfließen lassen, indem er vergleichbare Fahrzeuge auf dem regionalen Markt berücksichtigt hat. Das AG Flensburg hat dazu noch vom § 287 ZPO großzügig Gebrauch gemacht und mangels substantiiertem Bestreiten der Versicherung von einer Beweisaufnahme abgesehen.

- **AG Montabaur spricht unter anderem weitere Reparaturkosten aufgrund des Werkstatt- und Prognoserisikos des Schädiger zu**
AG Montabaur, Urteil vom 30.06.2022, AZ: 10 C 62/22

Hintergrund

Gegenstand der Klage war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 09.09.2021. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest. Zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens holte der Kläger ein Gutachten ein. Dies prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 4.395,50 €. Der Kläger beauftragte die Reparatur bei einer Markenfachwerkstatt. Die tatsächlichen Reparaturkosten beliefen sich auf 4.398,72 €.

Die Beklagte regulierte vorgerichtlich auf die Reparaturkosten nur 3.861,50 € und weitere 14,28 €. Hier verblieb also eine Differenz in Höhe von 522,94 €. Von in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 708,05 € bezahlte die Beklagte lediglich 210,00 €.

Die verbliebenen Differenzen klagte der Geschädigte vor Gericht ein. Das AG Montabaur sprach die restlichen Reparaturkosten vollumfänglich zu und im Hinblick auf die Mietwagenkosten war die Klage teilweise erfolgreich.

Aussage

Das AG Montabaur stellte fest, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko auf Beklagtenseite liege. Demgemäß sprach es die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 522,94 € zu. Das AG Montabaur führte hierzu wörtlich aus:

„Der Kläger hat aufgrund des Verkehrsunfalls zunächst ein Schadensgutachten eines KFZ-Sachverständigen eingeholt, der die Reparaturkosten mit 3.693,70 € netto beziffert hat. Auf der Grundlage dieses Gutachtens hat der Kläger sodann einen Reparaturauftrag erteilt. Die Reparatur ist im Anschluss gegenüber dem Kläger mit insgesamt 4.398,72 € brutto und damit in etwa mit einem Betrag, wie vom Sachverständigen kalkuliert, abgerechnet worden.“

Angesichts dieser Abläufe kann der Kläger sich auf das Werkstatt- und Prognoserisiko berufen.

Schon mit der Erteilung des Reparaturauftrages auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens haben sich die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Klägers als Geschädigten im Zuge der Schadensbehebung niedergeschlagen. Bereits mit dieser Erteilung des konkreten Auftrages ist der Geschädigte zur Zahlung der anfallenden Reparaturkosten verpflichtet. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts sind dann schon in dem Schadensgutachten, dem auf dieser Grundlage erteilten Reparaturauftrag und der Rechnungsstellung zutreffende hinreichende Indizien für den erforderlichen Herstellungsaufwand zu sehen (vgl. hierzu Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021, 13 S 69/21, in NJW 2022, 87).

In diesem Fall trägt die Beklagte das Werkstattisiko. Denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bereits dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten begeben hat, so dass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebes nicht zur Last gelegt werden kann (vgl. hierzu Landgericht Saarbrücken, a.a.O., mit weiteren Nachweisen).

Die von der Beklagten erhobenen Einwände gegenüber den Reparaturkosten greifen daher nicht durch, so dass der Klage diesbezüglich stattzugeben war.“

Auch zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten der Coronadesinfektion bestätigte das AG Montabaur. Hier bezog es sich auf den Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Reparatur im August

2021. Zu diesem Zeitpunkt seien derartige Desinfektionsmaßnahmen auch zum Schutz des Kunden in den Werkstätten regelmäßig vorgenommen worden. Das pauschale Bestreiten der Höhe dieser Kosten auf Beklagtenseite hielt das AG Montabaur zudem für nicht ausreichend, da unsubstantiiert.

Bezüglich der Mietwagenkosten bevorzugte das AG Montabaur den Schwacke Automietpreisspiegel. In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auf seine ständige Rechtsprechung. Es sei allerdings kein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zur Verfügung gestellt worden, sodass es gerechtfertigt sei, bei der Anmietung eines solchen Ersatzfahrzeugs 50 % des Normaltarifs gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Es ergäbe sich ein zu erstattender Betrag von 373,50 €.

Der Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels erteilt das AG Montabaur eine klare Absage. Die Studie des Fraunhofer-Instituts differenziere nur nach zwei Ziffern des Postleitzahlengebiets und erfasse eine weniger breite Anzahl von Anbietern, was insbesondere – wie in dem hier vorliegenden ländlichen Raum – nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe.

Praxis

Das AG Montabaur betonte das Werkstatt- und Prognoserisiko.

Nachdem die Kosten der konkreten Reparatur nicht wesentlich von der gutachterlichen Prognose abwichen, handelte es sich aus der Sicht der Klägerseite zweifelsohne um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Bezüglich der Kosten der Coronadesinfektion betonte das AG Montabaur den Zeitpunkt der Reparatur. Im August 2021 waren derartige Desinfektionsmaßnahmen durchaus noch üblich.